

Anfrage

Der Regierungsrat des Kantons Bern prüft zurzeit die Aufhebung der 7-tägigen Schonfrist zu Monatsbeginn für das Pilzsammeln. Dies vor allem darum, weil eine viel beachtete Langzeitstudie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL in Birmensdorf (ZH) letztthin herausgefunden hat, dass das Sammeln von Pilzen in den ersten 7 Tagen eines Monats keineswegs dem Pilzwachstum schaden soll. Diese Studie widerlegt wissenschaftlich fundiert die vielfach gehörte Meinung, dass das Pilzsammeln der Artenvielfalt und der Anzahl Pilze schadet.

Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt in diesem Sinne dem bernischen Grossen Rat, die Motion Aellen (Tavannes) betreffend Aufhebung des Pilzsammelverbotes an den ersten 7 Tagen im Monat anzunehmen.

Etliche Kantone handhaben die Schontage völlig unterschiedlich. Dies führt zu einer grossen Mobilität der Pilzsammler, welche sich an den entsprechenden Tagen in diejenigen Kantone begeben, in welchen zu jener Zeit gerade kein Sammelverbot herrscht. Im Sensebezirk kann man eine grosse Mobilität der Pilzsammler feststellen. Nicht selten trifft man in den bekannten Gebieten auf Autos mit Berner-, Neuenburger, Solothurner und gar Waadtländer Nummernschildern.

Der unterzeichnende Grossrat ist der Meinung, dass wenigstens die im «Espace Mittelland» vereinten Kantone eine einheitliche Schonfrist für das Sammeln der Pilze einführen sollten. Er gelangt daher namens etlicher Pilzsammler mit folgenden Fragen an den Staatsrat:

- a) Wurde der Kanton Freiburg vom Regierungsrat des Kantons Bern im Vorfeld einer möglichen Aufhebung der 7-tägigen Schonfrist kontaktiert?
- b) Ist der Staatsrat des Kantons Freiburg bereit, falls der Kanton Bern die 7-tägige Schonfrist aufheben wird, gleichzuziehen oder allenfalls die Aufhebung der Schonfrist im Kanton Freiburg zu prüfen?

10. April 2006

Antwort des Staatsrats

Die im Kanton Freiburg heute gültigen Pilzschutzbestimmungen vom 9. Juni 1998 wurden gestützt auf ein von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL in Birmensdorf (ZH) im Jahre 1995 publiziertes Merkblatt erlassen. Ziel des Merkblattes war die Definition einer konkreten Entscheidungshilfe für sinnvollen Pilzschutz zur Erhaltung einer artenreichen Pilzflora. So wurden damals u.a. auch eine Sammelbeschränkung von 2 kg pro Tag und 7 Schontage empfohlen. Diese Lösung wurde von diversen Kantonen (u.a. Bern, aber auch Luzern) aufgenommen, so dass heute im gesamten deutschsprachigen Voralpenraum, einer beliebten Pilzregion, einheitliche Sammelbestimmungen existieren.

Die Autoren der von Grossrat Bürgisser erwähnten, im September 2005 publizierten Studie kommen in der Tat zum Schluss, dass die Pilzmenge weniger durch Sammelbeschränkungen als durch andere, schwierig beeinflussbare Faktoren wie gestiegene Stickstoffeinträge, Standortveränderungen und das Wetter beeinflusst wird. Sie betonen jedoch auch, es bleibe unbestritten, dass man zu den Waldpilzen weiterhin Sorge tragen müsse. Ausserdem warnen sie davor, die bestehenden Sammelbeschränkungen nun einfach aufzuheben. Sie beantragen, deren Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen und in einen weiteren Kontext des Naturschutzes zu stellen.

Die Schweizerische Kommission für die Erhaltung der Pilze (welche sich aus Vertretern der Pilzvereine, der Vereinigung amtlicher Pilzkontrolleure, von Naturschutzorganisationen, Förstern, Wissenschaftlern und Behörden von Bund und Kantonen zusammensetzt) kommt zu demselben Schluss. Sie empfiehlt jedoch im Sinne einer Vorsorge weiterhin 7 Tage pro Monat als Schonzeit mit einem Pilzsammelverbot zu belegen, damit genügend Fruchtkörper zur Reife gelangen. Dadurch soll das Absporen begünstigt und langfristig ein Beitrag zum Überleben der Pilze geleistet werden.

Der Staatsrat ist der Meinung, dass einheitliche Pilzsammelbestimmungen sinnvoll sind, weil sie deren Berücksichtigung durch die Bevölkerung erleichtern. Die Pilzschutzbestimmungen im Kanton Freiburg stellen den Pilzschutz, wie von den Spezialisten gefordert, bereits in ein weiteres naturschützerisches Umfeld. So bezweckt das Verbot des Sammelns bei Nacht eine Ruhezeit für das Wild, und die Gewichtsbeschränkung sorgt dafür, dass das Pilzsammeln weiterhin für eine breite Bevölkerungsschicht möglich ist. Diese Bestimmungen haben sich nach Ansicht des Staatsrates bewährt und werden von der Mehrheit der Bevölkerung auch akzeptiert.

Die konkreten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- a) Der Staatsrat des Kantons Freiburg wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern in dieser Angelegenheit bisher noch kontaktiert. Anlässlich der Juni-Session hat der Grosse Rat des Kantons Bern neben der Motion Aellen auch diverse andere Vorstösse zum Pilzschutz behandelt. Er hat die Regierung damit beauftragt, die heute geltenden Pilzsammelvorschriften in Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen zu prüfen und aufeinander abzustimmen.
- b) Der Staatsrat ist der Meinung, dass die Freiburger Vorschriften den Anforderungen an einen modernen, umfassenden Pilz- und Naturschutz entsprechen und sich bisher auch bewährt haben. Er geht davon aus, dass der Kanton Bern seine Bestimmungen betreffend das Pilzsammeln nicht ohne vorherige Koordination mit den Nachbarkantonen ändern wird. Gemäss dem heutigen Stand der Kenntnisse steht eine Aufhebung der Schonfrist jedoch nicht zur Diskussion.

Freiburg, den 12. Juli 2006